

Sitzungsvorlage

Datum: 04.06.2013
Drucksache Nr.: **13/0171**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	10.07.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NW, die für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 bereitzustellen sind

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 in Höhe von insgesamt 2.239.583,25 EUR sowie zahlungswirksame über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 551.359,97 EUR und über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 775.837,12 EUR, die für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Zuge des Jahresabschlusses 2012 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableiten. Für den Fall, dass diese Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. zu niedrig in der Planung in Ansatz gebracht wurden, muss hierfür über- oder außerplanmäßiger Aufwand bzw. über- und außerplanmäßige Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Kämmerers oder des Rates durchzuführen. In diesen Fällen sollen das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmerers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zu Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ab-

lehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschuss 2012 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	ÜPL EUR	APL EUR
Zuführung Rückstellung Resturlaub und Überstunden¹		189.915,45		189.915,45
Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellung für Beamte	1.548.100,00	1.584.367,60	36.267,60	
Bilanzielle Abschreibung³	17.554.850,00	18.201.651,01	646.801,01	
Wertberichtigung bei Forderungen⁴		660.168,06		660.168,06
Zuführung Rückstellung Erstattung an örtl. Jugendhelfeträger⁵		706.431,13		706.431,13

- Zu 1) Aufgrund des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst, das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes sowie der Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Kommunales erhielten alle Tarifbeschäftigten und alle Beamte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, für die Jahre 2011 und 2012 jeweils 30 Urlaubstage pro Jahr. Dies führt zu der Notwendigkeit, die Rückstellung aufzustocken. Diese Mehraufwendungen können durch Mehrerträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen gedeckt werden.
- Zu 2) Die Grundlage zur Zuführung zur Pension- und Beihilferückstellung beruht auf dem Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse. Diese Berechnungen führen hinsichtlich der Zuführung zur Beihilferückstellung zu Mehraufwendungen.
- Zu 3) Im Rahmen des Jahresabschlusses ergibt sich ein tatsächlicher Abschreibungsaufwand in Höhe von 18.201.651,01 EUR. Die Mehraufwendungen in Höhe von 646.801,01 EUR können durch Minderaufwendungen bei Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in der Gesamtergebnisrechnung gedeckt werden.
- Zu 4) Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt mussten die Wertberichtigungen auf Forderungen im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 660.168,06 EUR Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 604.561,57 EUR gegenüber und können zur Deckung herangezogen werden. Eine Saldierung ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 55.606,49 EUR können durch Erträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen gedeckt werden. Eine Veranschlagung eines Abschreibungsaufwandes ist in der Haushaltsplanung für das Jahr 2012 unterblieben, da bei der Aufstellung noch keine Erkenntnisse über die Höhe der Wertberichtigungen vorlagen. Diese zeichnen sich nun im Rahmen der zwischenzeitlich vorliegenden Jahresabschlüsse ab. Je nach weiterer Entwicklung wird möglicherweise hierfür künftig bereits bei der Aufstellung der Haushaltspläne ein entsprechender Aufwand zu berücksichtigen sein.

Zu 5) In Anwendung des § 86 SGB VIII wurde die Leistung der Jugendhilfe an den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern gebunden. Bei Umzug der Eltern, wechselte bisher auch die Zuständigkeit der Jugendämter. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Az. BVerwG 5 C 17.09) verbleibt die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft nunmehr bei dem Jugendamt, welches erstmalig zuständig gewesen ist. Aufgrund der verwaltungsrechtlichen Komplexität, der Summe der zu prüfenden Einzelfälle, sowie der bis zu vier Jahren rückwirkend geltend zu machenden Ansprüche ist es erforderlich, entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in der Gesamtergebnisrechnung gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Bürgermeister im o. g. Zeitraum entschieden hat bzw. die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig werden, in folgender Höhe entstanden:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) als Aufwendungen in Höhe von | 551.359,97 € |
| b) als Auszahlungen in Höhe von | 775.837,12 € |

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigelegt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.